

ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR Bauschutt & Bauabfälle

Annahme von sortiertem mineralischem Bauschutt bis Z1.1

frei von giftigen und / oder entzündlichen und / oder grundwassergefährdenden Stoffen

frei von Erde, Gips, Holz, Papier, Pappe, Baustellenabfällen, Kabel, NE-Metallen, Dämmresten, Asbestabfällen etc.

Sorte 01	Fliesen, Keramik, Ziegel und Beton mit Anhaftungen, Betonfräsgut
Sorte 01.9	Straßenaufbruch, Asphalt-schollen (teerfrei)
Sorte 02	Beton bewehrt bis max. 20mm Stahldurchmesser (sortenrein)
Sorte 03	Beton unbewehrt, Natursteine (sortenrein ganze Ladung)
Sorte 07	Ziegel, Ton Baustoffe sortenrein -> frei von Verunreinigungen

Annahme von vermischtem Bauschutt / Bauabfälle

vermischt mit Erde, Gips, Holz, Papier, Pappe, Baustellenabfälle, Kabel, Metalle, Dämmreste, etc.

frei von giftigen und / oder entzündlichen und/ oder grundwassergefährdende Stoffen

Sorte 04	Bau- und Abbruchabfälle, Dachpappe Bauschutt stark verunreinigt - nicht sortierbar
Sorte 04.1	Folie, sortenrein und bunt (ohne Verunreinigung)
Sorte 04.2 /4.3	Mineralwolle / Sandwichplatten / Dämmung (Annahme nur im KMF-Sack)
Sorte 04.4	Altmetalle, Mischschrott (keine gedämmten Bauteile, Tresore, Türen usw.)
Sorte 04.5	Altreifen ohne Felge max. Durchmesser 700mm, Breite 400mm - Stückgut, nicht zerteilt
Sorte 04.6	Altreifen mit Felge oder Vollgummi bis max. Durchmesser 700mm, Breite 400mm
Sorte 04.7	Altglas, Glasbausteine (Buntglas)
Sorte 04.8	Gipskarton, Gips mit Gewebe oder Dämmresten, z.B. EPS, WDVS (keine KMF)
Sorte 05	Bauschutt, stark verunreinigt durch Gips, Erde, Holz, Tapeten, Strohmatten, Abbruchabfälle (Steinanteil < 70%)
Sorte 05.1	Bauschutt, leicht verunreinigt durch Abruchabfälle
Sorte 06	Bauschutt sowie Baustoffe aus Gips, Porenbeton (frei von Verunreinigungen)

→ die maximale Kantenlänge beträgt 70 cm

Glaswolle-/ Mineralwollabfälle dürfen nur in dafür geeigneten KMF Säcken / Big Bags staubdicht abgegeben werden.

Entsprechende Big Bags oder Foliensäcke erhalten Sie vorab an unserer Waage.

Unverpacktes Material wird durch unser Fachpersonal sortiert, verpackt und dem Entsorger in Rechnung gestellt.

Ladungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht abgeladen werden.

Bei Anlieferung mit abweichender Spezifikation behalten wir uns vor, auch nachträglich Zuschläge für die Nachsortierung zu erheben. Bei rechtzeitigem Erkennen, das Material abzuweisen oder entsprechend zu beaufschlagen.

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß §3 Abs.1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe uns bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß §26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aus Kapazitätsgründen kann es zeitweise zu einem Annahmestopp kommen.

Anweisungen und Entscheidungen des Personals ist stets Folge zu leisten!

Fragen zu unseren Annahmekriterien oder zur richtigen Zuordnung beantworten unsere Mitarbeiter Ihnen gerne!

Das Betreten und Befahren unseres Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle Betriebsfahrzeuge haben auf dem Werksgelände Vorfahrt.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 10km/h!